



Satzung

Dart Bund Mittelbayern e.V.

Stand: 17.05.2015

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	01
SATZUNG	02
§ 1 Name, Sitz und Eintragung	02
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	02
§ 3 Geschäftsjahr	02
§ 4 Mitgliedschaft	02
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	03
§ 6 Beiträge	03
§ 7 Vereinsorgane	03
§ 8 Geschäftsführendes Präsidium	03
§ 9 Präsidium	04
§ 10 Delegiertenversammlung	05
§ 11 Sportausschuss	05
§ 12 Sonstige Ausschüsse	05
§ 13 Ordnungen	05
§ 14 Niederschriften	06
§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit	06
§ 16 Wahlen und Abstimmungen	06
§ 17 Kassenprüfer	06
§ 18 Auflösung des Vereines	06
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	07

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Dart Bund Mittelbayern e.V.“, in Abkürzung DBM e.V.
2. Der Verein ist eingetragen. Er wird durch die Eintragung ins Vereinsregister rechtsfähig.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Sports, insbesondere des Dartsports
 - b) die Förderung und Unterstützung von Dartspielern
 - c) die gezielte Jugendförderung
 - d) die Ausrichtung von Turnieren und Meisterschaften
 - e) die Durchführung eines geordneten Ligaspielbetriebs
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Förderung einzelner Mitglieder für satzungsgemäße Zwecke ist möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des DBM e.V. kann jeder Dartverein mit oder ohne rechtliche Selbständigkeit werden, die bereit sind, die Ziele des DBM e.V. aktiv zu unterstützen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
2. Nach der Aufnahme ist der Dartverein ein unmittelbares Mitglied und dessen Mitglieder ein mittelbares Mitglied des DBM e.V.
Mit der Auflösung eines unmittelbaren Mitglieds endet auch die Mitgliedschaft des mittelbaren Mitglieds.
3. Jugendliche können ab dem vollendeten 8. Lebensjahr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gemeldet werden.
4. Über alle Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium.
5. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung, die Beschlüsse und alle geltenden Ordnungen an.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des mittelbaren Mitglieds, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des unmittelbaren Mitglieds oder Auflösung des DBM e.V.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein Verstoß gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane vorliegt, sowie bei Verletzung der sportlichen Fairness oder Schädigung des Ansehens des DBM e.V.
8. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte verloren

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ihre Mitgliedsrechte üben Präsidium sowie Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) folgendermaßen aus:
 - a) Jedes unmittelbare Mitglied besitzt eine Stimme
 - b) Die Art, wie unmittelbare Mitglieder ihre Delegierten bestimmen, steht diesen frei. Sie müssen jedoch mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Jedes unmittelbare Mitglied hat das Recht, Anträge an das Präsidium des DBM e.V. zu richten.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten, die Beschlüsse des DBM e.V. einzuhalten, sowie die Satzung und die gültigen Ordnungen zu beachten und sich im Sinne dieser zu betätigen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des DBM e.V. zu wahren, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des DBM e.V. gefährden könnte.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der zu entrichten ist, wird auf Antrag des Präsidiums jährlich auf der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Einzelheiten sind in der Finanzordnung des DBM e.V. geregelt.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des DBM e.V. sind:
 - a) das geschäftsführende Präsidium
 - b) das Präsidium
 - c) die Delegiertenversammlung
 - d) der Sportausschuss
 - e) sonstige Ausschüsse

§ 8 Geschäftsführendes Präsidium

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassenwart. Sie vertreten den DBM e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis zum DBM e.V. gilt, dass der Präsident nur im Falle der Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten wird. Ist auch dieser verhindert, wird er vom Kassenwart vertreten. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
3. Der Vorstand haftet dem DBM e.V. gegenüber nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich entstanden sind.

§ 9 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportleiter
 - f) der Turnierleiter
 - g) der Jugendleiter
2. Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens zweimal pro Geschäftsjahr zu Sitzungen zusammenzukommen. Außerdem wird es einberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies beantragen. Der Präsident oder Vizepräsident leitet diese Sitzung.
3. Dem Präsidium obliegt insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des DBM e.V. ergeben.
 - b) die Beratung des Haushaltsplanes
 - c) die Verwaltung des DBM e.V. – Vermögens
 - d) die Erstellung, Ergänzung oder Änderung aller Ordnungen
 - e) die Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Delegiertenversammlung dienenden Materials
 - f) die Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss gemäß § 4
 - g) die Bildung und Änderung von Ligen und Spielklassen des DBM e.V.
 - h) die Bildung von Ausschüssen.
4. Die Einberufung des Präsidiums soll schriftlich erfolgen. Dies kann auch per E – Mail oder Handy geschehen. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Dies kann durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder per E – Mail erfolgen.
6. Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Für ausscheidende Präsidiumsmitglieder kann das Präsidium kommissarische Vertreter bis zur Neuwahl auf der nächsten Delegiertenversammlung ernennen. Tritt der Präsident zurück, übernimmt bis zur Neuwahl der Vizepräsident diese Position.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Delegierten der Vereine
2. Die Delegiertenversammlung soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Außerdem, wenn mindestens 1/2 der unmittelbaren Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium beantragen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
3. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Delegiertenversammlung können bis zwei Wochen vor deren Beginn von den Mitgliedern beim Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich per Post oder E-Mail eingereicht werden.
4. Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere die:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassenwartes
 - b) Entlastung des Vorstandes gemäß § 26 BGB
 - c) Wahl des Präsidiums
 - d) Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - e) Beschlussfassungen über eingegangene Anträge
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern laut § 17
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des DBM e.V.

§ 11 Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an:
 - a) Mitglieder des Präsidiums
 - b) Die Leiter aller Klassen
2. Dem Sportausschuss obliegt insbesondere:
 - a) die Erstellung, Ergänzung oder Änderung der DBM e.V. Sportordnung
 - b) die Überwachung der Ausführung derselben
 - c) die Organisation des Ligabetriebes
 - d) Entscheidungen bei Protesten von Mannschaften
 - e) die Organisation von Turnieren

§ 12 Sonstige Ausschüsse

1. Die sonstigen Ausschüsse werden vom Präsidium eingesetzt. Diesen Ausschüssen obliegen Aufgaben, die sie nach Maßgabe des Präsidiums wahrnehmen.

§ 13 Ordnungen

1. Die Ordnungen des DBM e.V. ergänzen die Satzung und sind für alle Mitglieder bindend.

§ 14 Niederschriften

1. Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen.
2. Diese sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden sowie vom Protokollführer abzuzeichnen.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Sämtliche Mitglieder der Organe des DBM e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben für ihre Tätigkeit im Verein keinen Anspruch auf Entschädigung.
2. Entschädigt werden nur die auf Tagungen, Veranstaltungen usw. entstandenen tatsächlichen Unkosten bzw. Reisegelder laut DBM e.V. – Finanzordnung

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen müssen mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sein. Ausgenommen § 9 / Ziffer 5 und § 18 / Ziffer 1.
2. Sollte keine andere Regelung vorgesehen sein, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann eine offene Abstimmung erfolgen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins wird jährlich von den zwei Kassenprüfern geprüft.
2. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie erstatten jeweils auf der nächsten Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung über die Entlastung des Präsidiums.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, Sonderprüfungen vorzunehmen.

§ 18 Auflösung des DBM e.V.

1. Eine Auflösung des DBM e.V. kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl von Mitgliedern beschlussfähig.

3. Bei Beschluss der Auflösung haben die Mitglieder in der gleichen Versammlung die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben, soweit hier die Möglichkeit besteht.
4. Die Liquidatoren bestehen aus drei Mitgliedern des Präsidiums.
5. Bei Auflösung des DBM e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 17.05.2015 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht Ingolstadt in Kraft.
3. Die bisherige Satzung wird durch diese Satzung vollständig ersetzt.

Beschlossen in Lippertshofen am 17.05.2015